

## Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer schulischen Berufsausbildung

Nach § 16a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann Ihnen zum Zweck der Durchführung einer schulischen Berufsausbildung ein Aufenthaltstitel als befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen und kein Versagungsgrund entgegensteht.

Da diese Aufenthaltserlaubnis für Ihren konkreten Aufenthaltszweck der „Berufsausbildung“ in schulischer Form (nicht betriebliche Berufsausbildung) erteilt wird, enthält diese Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich keine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit. Lediglich bei Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung (min. 2-jährige Ausbildung in einem anerkannten Beruf) kann eine von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung von höchstens 10 Stunden in der Woche aufgenommen werden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel bis Ende der Ausbildungszeit erteilt. Dies gilt nicht, wenn z. B. die Gültigkeit des Reisepasses diesen Zeitraum nicht abdeckt.

### Wesentliche Voraussetzungen

- ✓ abgeschlossene qualifizierte Berufsausbildung und Feststellung der Gleichwertigkeit bei einer ausländischer Berufsqualifikation sowie Berufsausübungserlaubnis bei Beschäftigung in einem reglementierten Beruf  
Hinweis: Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn der Beruf an sich anerkannt ist und die Ausbildungsdauer laut der entsprechenden Ausbildungsordnung mindestens 2 Jahre bedarf.  
Haben Sie im **Ausland Ihre Berufsqualifikation** erworben, benötigen Sie Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit. Bitte wenden Sie sich dazu an die jeweils zuständige Stelle (Empfehlung: [Anerkennungportal \(anerkennung-in-deutschland.de\)](https://www.anerkennung-portal.de))
- ✓ die beabsichtigte Tätigkeit ist eine qualifizierte Beschäftigung und die dafür erforderliche Qualifikation ist vorhanden
- ✓ konkretes Arbeitsplatzangebot
- ✓ ggf. muss die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigungsaufnahme zustimmen  
Hinweis: Die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt über die Ausländerbehörde.
- ✓ Sicherung des Lebensunterhalts
- ✓ geklärte Identität und Staatsangehörigkeit durch Erfüllung der Passpflicht
- ✓ kein Ausweisungsinteresse durch Straftaten
- ✓ Einreise mit dem entsprechenden nationalen Visum, sofern keine gesetzliche Befreiung von der Visapflicht besteht

Formblatt-Nr. form00823 Stand: Juli 2024 Seite 1 von 4	Adresse der zuständigen Dienststelle, Servicezeiten, Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere Informationen für dieses Formular: <a href="http://www.lk-starnberg.de/form00823">www.lk-starnberg.de/form00823</a>	Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude): Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg Telefon: 08151 148-770
--	--	--

## Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, bitten wir Sie folgende Unterlagen – vorab in Kopie, einzureichen. Diese können Sie digital per E-Mail oder in Papierform einreichen (postalisch, Abgabe in unserem Info-Point Zimmer EG.183 oder Einwurf im Hausbriefkasten des Landratsamts vor dem Haupteingang).

- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (zum Antragsformular: [Anträge der Ausländerbehörde / Landratsamt Starnberg Online \(lk-starnberg.de\)](#))
- Nachweis über die melderechtliche Registrierung bei der Meldebehörde Ihrer Wohnsitzgemeinde  
Hinweis: Diese darf nicht älter sein als 3 Monate zum Antragseingang.
- Ihren Reisepass (Kopie sämtlicher Seiten, insbesondere Einreisevisum bei erstmaliger Antragstellung nach Einreise)
- Aufenthaltstitel / -berechtigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. aus dem Schengengebiet, wenn der vorherige Aufenthalt in der EU bzw. im Schengengebiet statt fand
- Berufsabschlusszeugnis  
**und**  
Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit bei ausländischer Berufsqualifikation  
**und**  
Berufsausübungserlaubnis bei Beschäftigung in einem reglementierten Beruf
- Arbeitsvertrag und Arbeitgeberbescheinigung (zum Formular: [form00039\\_Arbeitsbescheinigung \(lk-starnberg.de\)](#))
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis  
(zum Formular der Bundesagentur für Arbeit: [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis \(arbeitsagentur.de\)](#))
- Zur Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts, **soweit vorhanden:**
  - Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate
  - Mietvertrag und Wohnraumbescheinigung (zum Formular: [form00038\\_Wohnraumbescheinigung \(lk-starnberg.de\)](#))
  - Nachweis über eine inländische KrankenversicherungSollten kein ausreichendes regelmäßiges Einkommen erzielt werden, kann der Lebensunterhalt durch eine Verpflichtungserklärung oder ein Sperrkonto gesichert werden. Dazu erhalten Sie – wenn dies erforderlich ist, konkrete Informationen durch die Ausländerbehörde im Rahmen der Antragsprüfung.

**Bitte beachten Sie, dass diese Auflistung nicht immer abschließend ist.**

**Da die Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis immer Einzelfallprüfungen sind, können ggf. während der Antragsprüfung weitere Unterlagen, Angaben und Nachweise erforderlich werden.**

## Verwaltungsablauf

Sobald uns die erforderlichen Unterlagen vorliegen, werden wir die Antragsprüfung aufnehmen.

Im Rahmen der Antragsprüfung müssen wir auch andere Behörden beteiligen, daher können wir Ihnen nicht die Dauer des Verfahrens benennen. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis.

Zum Abschluss der Antragsprüfung benötigen wir Ihre persönliche Vorsprache. Dazu teilen wir Ihnen schriftlich einen Termin mit.

Ist die Aufenthaltserlaubnis erteilungsfähig wird diese in Form eines sog. elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) erteilt. Der elektronische Aufenthaltstitel wird als Plastikkarte in Scheckkartenformat durch die Bundesdruckerei in Berlin hergestellt und uns nach einigen Wochen zur Aushändigung übersandt ([Elektronischer Aufenthaltstitel \(eAT\) - Landratsamt Starnberg \(Ik-starnberg.de\)](https://www.landratsamt-starnberg.de/elektronischer-aufenthaltstitel-eat-landratsamt-starnberg-ik-starnberg-de)). Für die Aushändigung erhalten Sie dann erneut einen Termin per Post mitgeteilt.

## Besondere Hinweise zur Antragstellung nach der Einreise:

- Antrag auf erstmalige Erteilung nach Einreise ohne Visum  
Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag auf erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Einreise ohne nationalem Visum (gesetzliche Visa-Befreiung nach [§§ 39 ff. AufenthV](#)) unbedingt umgehend nach der Einreise bei der Ausländerbehörde eingereicht werden muss – spätestens vor Ablauf Ihres rechtmäßigen–visafreien Aufenthalts. Dieser Antrag löst dann die sog. **Fiktionswirkung** für einen **erlaubten** Aufenthalt aus. Diesen fiktiven erlaubten Aufenthalt bestätigen wir Ihnen mit einer Fiktionsbescheinigung, bis wir abschließend über Ihren Antrag entscheiden konnten. Diese Fiktionsbescheinigung erhalten Sie in der Regel per Post.  
Bitte beachten Sie, dass eine **Arbeitsaufnahme während dem erlaubten Aufenthalt nicht möglich** ist. Ebenso kann mit dieser Erlaubnisfiktion **nicht erneut ins Bundesgebiet eingereist** werden.  
Reichen Sie Ihren Antrag nach Ablauf Ihres rechtmäßigen–visafreien Aufenthalts ein, kann Ihnen keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden. Sie erhalten eine sog. Duldungsfiktion, was unter Umständen gar zur Ablehnung Ihres Antrags führen kann.
- Antrag auf erstmalige Erteilung nach Einreise mit nationalem Visum:  
Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag auf erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unbedingt vor Ablauf Ihres nationalen Einreisevisa bei der Ausländerbehörde eingereicht werden muss. Gern können Sie Ihren Antrag auch direkt nach der Einreise einreichen. Dieser Antrag löst dann die sog. **Fiktionswirkung** für das Fortbestehen Ihres Einreisevisa aus. Diese fiktive Fortgeltungswirkung bestätigen wir Ihnen mit einer Fiktionsbescheinigung, bis wir abschließend über Ihren Antrag entscheiden konnten. Diese Fiktionsbescheinigung erhalten Sie in der Regel per Post.  
Mit dieser Form der Fiktionsbescheinigung können Sie zusammen mit Ihrem Einreisevisum und Ihrem Reisepass erneut ins Bundesgebiet einreisen. Auch beinhaltet diese Form der Fiktionsbescheinigung die Nebenbestimmungen des Einreisevisa, so dass Sie in der Regel weiterhin arbeiten dürfen – es sei, denn die Beschäftigungserlaubnis war im Visa-Verfahren bereits befristet.

## Hinweise zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und einem unbefristeter Aufenthalt

- 3 Monate vor Ablauf Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG bitten wir Sie einen Antrag auf Verlängerung einzureichen. Ein vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG eingereichter Antrag löst gem. § 81 Abs. 4 AufenthG die sog. Fiktionswirkung aus. Die entsprechende Fiktionsbescheinigung stellen wir Ihnen dann in der Regel per Post zu. Noch erforderliche Unterlagen oder Angaben werden wir schriftlich bei Ihnen anfordern. Nach Abschluss der Prüfung des Verlängerungsantrags erhalten Sie erneut einen Termin zur persönlichen Vorsprache bei uns.

→ Ein **unbefristeter Aufenthaltstitel** als **Niederlassungserlaubnis** oder eine **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** kann im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG nicht erteilt werden. Ein solcher Antrag ist erfolglos und müsste gebührenpflichtig abgelehnt werden. Für allgemeine Informationen zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel finden Sie unter [Unbefristeter Aufenthalt - Landratsamt Starnberg \(lk-starnberg.de\)](https://lk-starnberg.de).

## **Landratsamt Starnberg**

Ausländerwesen (Stand der Informationen: 24. April 2024)